

§ 188 FamFG

Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. in Verfahren nach § [186 Nr. 1 FamFG](#)
 - a) der Annehmende und der Anzunehmende,
 - b) die Eltern des Anzunehmenden, wenn dieser entweder minderjährig ist und ein Fall des § [1747 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht vorliegt oder im Fall des § [1772 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - c) der [Ehegatte](#) oder Lebenspartner des Annehmenden und der [Ehegatte](#) oder Lebenspartner des Anzunehmenden, sofern nicht ein Fall des § [1749 Abs. 2 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegt;
2. in Verfahren nach § [186 Nr. 2 FamFG](#) derjenige, dessen [Einwilligung](#) ersetzt werden soll;
3. in Verfahren nach § [186 Nr. 3 FamFG](#)
 - a) der Annehmende und der Angenommene,
 - b) die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen;
4. in Verfahren nach § [186 Nr. 4 FamFG](#) die Verlobten.

(2) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind auf ihren Antrag zu beteiligen.